



Amtsgericht Bremen

17 C 2/16

Bremen, 11.05.2016

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Gegenwärtig:

Richterin [REDACTED]

und Rechtsreferendar [REDACTED]

- ohne Protokollführer/in -

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstr. 12, 80336 München

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Unterbevollm.: [REDACTED] Hamburg

gegen

[REDACTED] 28359 Bremen

Beklagter

erschieden bei Aufruf der Sache:

- 1.) für Kläg.: [REDACTED] in Untervollmacht, die Untervollmacht wird zur Akte genommen
- 2.) für Bekl.: der Beklagte persönlich

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien im Rahmen der Güteverhandlung erörtert.

Der Beklagte erklärt:

Ich habe zwar nicht die aktuellste Verschlüsselung benutzt, aber auch im Falle der Nutzung der aktuellsten Verschlüsselung hätten sich Dritte innerhalb von wenigen Minuten in das WLAN einwählen können. Daher bin ich nicht der Meinung, dass ich hier hafte. Mir ist es in meiner ganzen Laufbahn mit Computern auch erst zweimal passiert, dass sich Dritte eingeloggt haben. Dies war das erste Mal. Ich habe sowohl im Jahre 2010 als auch im Jahre 2012 dieselbe technische Ausstattung benutzt.

Klägervertreter erklärt:

Zu dem Vortrag des Beklagten zum Verschlüsselungsstand im Jahr 2012 erkläre ich mich mit Nichtwissen.

Sodann schlossen die Parteien auf dringendes Anraten des Gerichts zur Beendigung des Rechtsstreits folgenden für die Klägerseite widerruflichen

V E R G L E I C H:

- 1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag von 750,-- €.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte, mit Ausnahme der Vergleichsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.**
- 3. Die Klägerin lässt dem Beklagten nach, den Betrag zu Ziffer 1. sowie die nach Durchführung des Kostenfestsetzungsverfahrens an die Klägerin zu erstattenden Verfahrenskosten in monatlichen Raten von 50,-- €, fällig jeweils zum 5. eines jeden Monats, beginnend mit dem 05.08.2016, zu zahlen. Sollte der Beklagte mit einer Rate mehr als 10 Tage in Rückstand geraten, so wird der gesamte offenstehende Restbetrag sofort fällig und ist sodann mit 5 Prozentpunkten über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.**
- 4. Damit sind sämtliche Ansprüche der Parteien, die Gegenstand dieses Rechtsstreits waren, erledigt.**

5. Der Klägerin bleibt nachgelassen, diesen Vergleich schriftsätzlich gegenüber dem Gericht binnen einer Frist von 2 Wochen ab dem heutigen Tag zu widerrufen.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Für den Fall des Widerrufs verhandeln die Parteien vorsorglich streitig zur Sache.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Anspruchsbegründung vom 17.12.2015 (Bl. 12 der Akte) und beantragt vorsorglich, die Berufung zuzulassen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Mittwoch, den 29.06.2016, 8:30 Uhr. [REDACTED]

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Speichermedium:

Gez. [REDACTED]
Richterin

[REDACTED] als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Amtsgerichts Bremen



Ausgefertigt

[REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts.